

## **6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münchehagen für den Friedhof in 31547 Rehburg-Loccum OT Münchehagen vom 10.11.2016**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münchehagen für den Friedhof in Münchehagen am 10. 11.2016 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.10.1987 beschlossen:

### **§ 6 I. Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:**

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

<b>1. Reihengrabstätte:</b>	
a) für Personen über 5 Jahre -für 30 Jahre-:	320,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 20 Jahre-:	125,00 €
<b>2. Wahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:	330,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	11,00 €
<b>3. Urnenreihengrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre:	250,00 €
<b>4. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre -je Grabstelle-:	270,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-:	9,00 €
<b>5. Rasenreihengrabstätte:</b>	
a) für 30 Jahre:	1.490,00 €
<b>6. Naturbelassenes Grab</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle	640,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	20,00 €

##### **II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

53,11 €

##### **III. Vorzeitige Einebnung eines Grabes**

Je Grab und Jahr

16,00 €

Münchehagen, den

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münchehagen



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Der vorstehende 1. Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigter

*[Handwritten signature]*

(Furche)  
~~Oberkirchenrätin~~

## Anlage 2: Friedhofsordnung

---

### 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münchehagen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Münchehagen hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 einen 3. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 26.10.1987 beschlossen:

#### § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Rasengrabstätten für Körperbestattungen
- f) Naturbelassene Grabstätten

#### Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

##### § 13b Naturbelassene Grabstätten

(1) Naturbelassene Grabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen zur Beisetzung je eines Sarges oder einer Asche vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre. Bei einer Beisetzung auf der zweiten Grabstelle ist die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte an die Dauer der neuen Ruhezeit anzupassen. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die naturbelassenen Grabstätten.

Die Gräber werden vom Friedhofsträger bepflanzt. Die Kosten hierfür sind in der Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 der Gebührenordnung enthalten. Eine Pflege findet nicht statt.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münchehagen, den 10. November 2016

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Münchehagen



Der vorstehende 1. Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:



Ev.-luth. Kirchenamt  
in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf  
Als Bevollmächtigter

~~(Furche)~~  
Oberkirchenrätin